

8. Kapitel.

Wir nehmen nunmehr den Faden der Erzählung dort auf, wo ihn das Tagebuch Key's verlassen

Zugleich mit dem Vorsitzenden waren drei Mitglieder des Ausschusses in Edenthal eingetroffen; fünf andere folgten binnen wenigen Tagen mit der ersten Wagenkarawane aus Mombas nach, so daß deren — Key, Johnston, und den auf dieser Beiden Vorschlag kooptierten Demestre eingerechnet — in Freiland zwölf anwesend waren. Drei Mitglieder waren zurückgeblieben und zwar je eins in London, Triest und Mombas, wo sie bis auf Weiteres als Bevollmächtigte des Ausschusses den abendländischen Geschäften der Gesellschaft vorstehen sollten. Ihr Amt war die Aufnahme neuer Genossen, die Einkassierung und provisorische Verwaltung der einfließenden Gelder und die Überwachung der Auswanderung nach Edenthal.

Ihre Instruktion ging vorerst dahin, jeden sich um Aufnahme Bewerbenden anzunehmen, sofern er kein rückfälliger Verbrecher und des Lesens und Schreibens kundig wäre. Erstere Einschränkung bedarf wohl keiner eingehenden Begründung. Wir hatten allerdings unbedingtes Vertrauen in die veredelnden, weil das treibende Motiv der meisten Laster beseitigenden Folgewirkungen unserer sozialen Reformen; wir waren vollkommen beruhigt darüber, daß Freiland keine Verbrecher erzeugen und selbst durch Elend und Unwissenheit da draußen zu Verbrechern Gewordene, wenn nur irgend möglich, dem Laster entreißen werde; für den Anfang aber wollten wir es vermeiden, von schlimmen Elementen überschwemmt zu werden, und angesichts des verzeihlichen Bestrebens einzelner Staaten, sich ihrer rückfälligen Verbrecher in irgend welcher Weise zu entledigen, mußten wir von Anbeginn vorbauen.

Härter mag erscheinen, daß wir der Einwanderung von gänzlich Unwissenden eine Schranke zogen. Doch gerade das war ein notwendiges Erfordernis unseres Programms. Wir wollten das absolute, freie Selbstbestimmungsrecht des Individuums auch auf dem Gebiete der Arbeit an die Stelle des Jahrtausende hindurch geltenden Knechtschaftsverhältnisses setzen; wir wollten den unter der Botmäßigkeit des Brotherrn stehenden Arbeiter zum selbständigen, in freier Vereinbarung mit freien Genossen auf eigene Gefahr thätigen Produzenten umgestalten — es ist daher selbstverständlich, daß wir zu diesem unserem Werke bloß solche Arbeiter gebrauchen konnten, die zum mindesten über die unterste Stufe der Rohheit und Unwissenheit hinaus waren. Daß wir damit gerade die Elendsten der Elenden zurückstießen, ist wahr; aber abgesehen davon, daß dem Unwissenden zumeist das klare Bewußtsein seines Unglücks und seiner Entwürdigung fehlt, seine Leiden daher in der Regel bloß körperlicher und nicht auch geistiger Natur sind, wie die des mit Intelligenz gepaarten Elends, abgesehen davon durften wir uns auch durch an sich noch so berechtigtes Mitleid nicht dazu verleiten lassen, den Erfolg unseres Werkes zu gefährden. Der Unwissende muß beherrscht werden werden und da wir unsere Mitglieder nicht erst allmählich zu freien Produzenten erziehen, sondern unmittelbar in die freie Produktion einführen wollten, so mußten wir uns, wie gegen das Verbrechen, auch gegen die Unwissenheit schützen.

Sollte hinwieder geltend gemacht werden, daß Kenntniss des Lesens und Schreibens allein denn doch kein genügendes Kennzeichen jenes Ausmaßes von Bildung und Intelligenz sei, welches bei Menschen, die ihre Arbeit selber regieren sollen, vorausgesetzt werden müsse; so ist darauf zu erwidern, daß zu diesem Behufe allerdings ein sehr hoher Grad der Intelligenz erforderlich ist, aber nicht bei allen, sondern bloß bei verhältnismäßig nicht sehr zahlreichen der solcherart sich selber organisierenden Arbeiter, während bei der Majorität jenes Mittelmaß von Geisteskräften und Geistesausbildung durchaus genügt, dessen es zu richtiger Erkenntnis des eigenen Interesses bedarf. Wenn hundert oder tausend Arbeiter sich zusammenthun, um für gemeinsame Rechnung und Gefahr zu arbeiten, so kann und muß nicht jeder derselben die Fähigkeiten zu Einrichtung und Leitung dieser gemeinsamen Produktion besitzen; dieses höhere Ausmaß von Intelligenz wird bloß bei einigen Wenigen unerläßlich sein, während es für die Mehrheit genügt, daß sie richtig beurteilen könne, was mit der gemeinsam zu betreibenden Produktion erzielt werden soll und kann und welche Eigenschaften Diejenigen besitzen müssen, in deren Hände die Wahrung dieses gemeinsamen Interesses gelegt wird. Gerade in diesem Punkte aber ist die Kenntniss der Schrift von ausschlaggebender Bedeutung, denn das gedruckte Wort allein ist es, welches den Menschen und sein Urtheil unabhängig macht

von den zufälligen Einflüssen der unmittelbaren Umgebung, seinen Verstand der Belehrung erst öffnet. Es wird sich später zeigen, in wie hohem Maße die ausgedehnteste, lediglich durch Schrift und Druck zu vermittelnde Öffentlichkeit aller Vorgänge auf dem Gebiete jeglicher produktiven Thätigkeit zum Gelingen unseres Werkes beitrug.

Es versteht sich von selbst, daß diese beiden Bedingungen für aufzunehmende Mitglieder auch bisher schon gefordert worden waren, und zwar das zweitgenannte ursprünglich in ziemlich strenger Form. Da sich jedoch gezeigt hatte, daß der durchschnittliche Bildungsgrad der Bewerber ein überraschend hoher war, indem der Hauptsache nach von den körperlich arbeitenden Klassen sich bloß die Elite in ausgedehnterem Maße für unser Unternehmen interessierte, und da nunmehr, wo die Zahl der Mitglieder 20000 überschritten hatte, mitunterlaufende Unwissenheit nicht mehr so gefährlich sein konnte, so begnügte sich der Ausschuß mit der Forderung, daß die Anmeldungen eigenhändig und schriftlich geschehen müßten.

Die Zahl der sich meldenden Mitglieder — es ist zu bemerken, daß Frauen und Kinder stets mitgerechnet sind — war in stetigem Wachstume begriffen, insbesondere seit Veröffentlichung der ersten Berichte über die am Kenia angelegte Kolonie. Als der Ausschuß sich unter Hinterlassung seiner Bevollmächtigten in Triest einschiffte, hatte der Mitgliederzuwachs 1200 in der Woche erreicht; drei Monate später war er auf 1800 wöchentlich gestiegen. Die Aufgabe der europäischen Bevollmächtigten war es nun, die neuen Mitglieder — gleichwie dies vorher schon mit den alten geschehen — sorgfältig nach Geschlecht, Alter und Beruf zu verzeichnen und mit jeder Schiffsgelegenheit die entsprechenden Listen nach Freiland zu senden; sie hatten den — nach wie vor unentgeltlich erfolgenden — Transport bis Mombas zu organisieren und zu überwachen und waren mit Vollmacht versehen, alle zu diesem Behufe erforderlichen Ausgaben, im Bedarfsfalle auch den Ankauf neuer Schiffe, gegen nachträgliche Verrechnung und Genehmigung zu bestreiten. Sache der Bevollmächtigten war es ferner, den sich zur Reise rüstenden Mitgliedern mit Rat und That an die Hand zu gehen; auch hatten sie die Ermächtigung, hilfsbedürftigen Genossen materiell beizuspringen. Die Mitgliederbeiträge zeigten ähnliches Wachstum, wie die Mitgliederzahl; es mehrte sich eben offenbar das Interesse und Verständnis für unser Unternehmen nicht bloß in den arbeitenden, sondern auch in den besitzenden Klassen; der Wochenzufluß steigerte sich in der Zeit von Ende September bis Ende Dezember von rund 20,000 £ auf 30,000 £. Über diese Gelder war, nach Bestreitung der den Delegierten eingeräumten Kredite, dem Ausschusse die Verfügung vorbehalten, dessen Vollzugsorgan übrigens auch in diesem

Punkte bei allen in der alten Welt zu bestreitenden Auslagen die zurückgelassenen Delegierten waren.

Am 23. Oktober hielt der Ausschuß seine erste Sitzung in Edenthal, um über die geeignetesten Vollzugsmaßregeln zur Bildung jener freien Bergesellschaftungen schlüssig zu werden, deren Sache von da ab die Produktion in Freiland sein sollte. Die Ausschußsitzungen waren von jeher öffentlich gewesen, d. h. jedes Mitglied der Gesellschaft hatte Zutritt zu denselben und so sollte es auch fernerhin bleiben; eine bloß provisorisch eingeführte Neuerung dagegen war es, daß die Zuhörerschaft auch eingeladen wurde, an den Verhandlungen — allerdings nur mit beratender Stimme, teilzunehmen. Diese Maßregel hatte die Bestimmung, in der Zwischenzeit, bis die Presse ihre belehrende und überwachende Wirksamkeit beginnen konnte, deren Rolle zu übernehmen.

Die Grundlage des zur Durchführung gelangenden Organisationsplanes war schrankenlose Öffentlichkeit in Verbindung mit ebenso schrankenloser Freiheit der Bewegung. Jedermann in ganz Freiland mußte jederzeit wissen, in welchen Arbeitszweigen jeweilig der größere oder geringere Ertrag zu erzielen sei. Ebenso aber mußte jedermann in Freiland jederzeit das Recht und die Macht haben, sich — soweit seine Fähigkeiten und Fertigkeiten reichen — den jeweilig rentabelsten Arbeitszweigen zuzuwenden.

Es mußte also dafür gesorgt werden, daß Jedermann jederzeit in den Besitz der erforderlichen Arbeitsmittel gelangen könne. Dieser Arbeitsmittel giebt es zweierlei: Naturkräfte und Kapitalien. Ohne diese Beiden nützt die genaueste Kenntnis jener Arbeitszweige, nach deren Erzeugnissen gerade der dringendste Bedarf vorhanden ist und die deshalb die höchsten Erträge liefern, eben so wenig, als die vollendetste Geschicklichkeit in diesen Arbeiten. Der Mensch kann seine Arbeitskraft nur verwerten, wenn er über die von der Natur gebotenen Stoffe und Kräfte, wie nicht minder über entsprechende Instrumente und Maschinen verfügt; und zwar muß er, um mit seinen Mitbewerbern konkurrieren zu können, Beides in gleich guter und zweckdienlicher Beschaffenheit besitzen, wie diese. Man muß nicht bloß Boden zur Verfügung haben, um Weizen zu bauen, sondern auch gleich ergiebigen Weizenboden wie die anderen Weizenbauer, sonst wird man mit geringerem Nutzen, ja möglicherweise sogar mit Schaden arbeiten; und der Besitz des ergiebigsten Bodens wird die Arbeit noch nicht ermöglichen, oder doch nicht gleich ertragreich machen, wenn man die erforderlichen landwirtschaftlichen Geräte nicht, oder doch nicht in jener Güte besitzt, wie die Konkurrenten.

Was nun die Kapitalien anlangt, so machte sich die Gesellschaft anheischig, sie Jedermann nach Wunsch zur Verfügung zu stellen,

und zwar zinslos, gegen Rückzahlung in gewissen Fristen, deren Ausmaß je nach der Natur der beabsichtigten Anlagen in der Weise festgestellt wurde, daß die Abtragung aus den Produktionsergebnissen stattfand. Da die Arbeitsinstrumente und sonstigen kapitalistischen Arbeitsbehelfe in beliebigem Umfange und in beliebiger Beschaffenheit hergestellt werden können, so wäre damit der eine Teil des Problems gelöst gewesen.

Anders verhält sich die Sache mit den Naturkräften, als deren Vertreter wir den Boden, an den sie doch gebunden sind, gelten lassen wollen. Den Boden hat Niemand erzeugt, es hat also Niemand Eigentumsanspruch auf ihn, und Jedermann hat das Recht, ihn zu benutzen; aber den Boden hat nicht bloß Niemand erzeugt, es kann ihn auch fernerhin Niemand erzeugen; Boden ist daher bloß in beschränkter Menge vorhanden und außerdem ist auch der vorhandene Boden nicht von gleicher Güte. Wie soll es nun trotzdem möglich sein, nicht bloß Jedermanns Anspruch auf Boden, sondern sogar auf gleich ertragreichen Boden zur Geltung zu bringen?

Um dies zu erklären, muß zunächst noch die dritte und in Wahrheit wichtigste Voraussetzung der wirtschaftlichen Gerechtigkeit dargelegt werden. Wenn in deren Sinne jedem Arbeitenden der ungeschmälerte Ertrag der eigenen Arbeit zugesprochen wird, so ist dies nur insofern und unter der Voraussetzung wirklich gerecht, daß angenommen wird, der Arbeitende sei selber und ausschließlich der Erzeuger dieses ganzen Ertrages. Das war er aber nach der alten Wirtschaftsordnung mit nichten. Der Arbeitende erzeugte als solcher nur einen Teil des Produkts, während ein anderer Teil vom Arbeitgeber hervorgebracht wurde. Ohne den organisatorischen, disciplinierenden Einfluß dieses Letzteren wäre die Mühe der Arbeitenden unfruchtbar, oder doch weit minder fruchtbar gewesen; der Arbeiter lieferte bisher stets nur die zusammenhanglose Kraft, während der ordnende Geist Sache des Arbeitgebers war.

Damit soll nicht gesagt sein, daß die größere geistige Kraft bisher ausnahmslos oder notwendiger Weise auf Seite des Letzteren sich befunden; auch die Techniker und Direktoren, die den großen Produktionsanstalten vorstehen, gehören dem Wesen nach zu den Lohnarbeitern, und ganz im allgemeinen kann ohne weiteres zugegeben werden, daß die höhere Intelligenz in zahlreichen Fällen nicht bei der Arbeitgebern, sondern bei den Arbeitern sich gefunden haben mag. Trotzdem ist überall dort, wo es galt, mehrere Arbeitende zu gemeinsamem Werke zu vereinigen und zu disciplinieren, diese Vereinigung und Disciplinierung das Verdienst des „Arbeitgebers“ gewesen. Für sich zu produzieren, vermochten die Arbeitenden bisher stets nur vereinzelt; sowie ihrer Mehrere unter einen Hut gebracht werden sollten, war ein „Herr“ notwendig,

ein Herr, der mit der Peitsche — dieselbe mag nun aus Riemen, oder aus den Paragraphen einer Fabrikordnung geflochten sein — die Widerstrebenden beisammenhält und dafür — nicht für seine höhere Intelligenz den Ertrag der Arbeit einstreicht, den Arbeitenden, sie mögen nun dem Proletariate oder der sogenannten Intelligenz angehören, nur so viel einräumend, als zu ihrem Unterhalte erforderlich ist. Noch niemals bisher haben die Arbeitenden den Versuch unternommen, ohne Herrn, als freie eigenberechtigte Männer und nicht als Knechte — dabei aber mit vereinten Kräften zu produzieren. Die Benützung jener gewaltigen, den Ertrag der menschlichen Thätigkeit so unendlich vervielfältigenden Instrumente und Einrichtungen, die Wissenschaft und Erfindungsgeist der Menschheit an die Hand gegeben, setzt vereintes Wirken Vieler voraus, und dieses hat sich bisher nur Hand in Hand mit der Knechtschaft bewerkstelligen lassen. Man spreche nicht von den Produktivassoziationen eines Schulze-Delitzsch und Anderer; sie haben am Wesen der Knechtschaft nichts geändert; bloß der Name der Herren ist ein anderer geworden. Auch in diesen Assoziationen gibt es nach wie vor Arbeitgeber und Arbeiter; Ersteren gehört der Ertrag, Letztere erhalten Stall und gefüllte Futterraufe gleich den zweibeinigen Arbeitstieren des Einzelunternehmers oder der gewöhnlichen Aktiengesellschaft, deren Aktionäre zufällig keine Arbeiter sind. Damit die Arbeit frei und eigenberechtigt werde, müssen sich die Arbeitenden als solche, nicht aber als kleine Kapitalisten zusammenthun; sie dürfen keinen wie immer genannten oder gearteten Arbeitgeber über sich setzen, also auch keinen solchen, der aus einer Genossenschaft von Ihresgleichen besteht; sie müssen sich als Arbeitende und nur als solche organisieren, dann erst haben sie auch als solche Anspruch auf den vollen Arbeitsertrag. Und diese Organisation der Arbeit ohne jeglichen Rückstand des altererbten Herrschaftsverhältnisses irgend eines Arbeitgebers ist das Grundproblem der socialen Befreiung; ist dieses glücklich gelöst, so folgt alles Andere ganz von selbst.

Diese Organisation aber war mit nichten so schwierig, als auf den ersten Blick scheinen mag. Der Ausschuß ging von dem Grundsatz aus, daß die richtigen Organisationsformen freier Arbeit sich am besten durch das freie Zusammenwirken sämtlicher an dieser Organisation Beteiligten werde finden lassen. Besondere Schwierigkeiten vermochte er dabei nicht zu entdecken. Handelte es sich doch dabei dem Wesen nach um höchst einfache Dinge. Um z. B. ein Eisenwerk zu errichten, brauchten die Arbeiter das Getriebe der Eisenfabrikation keineswegs sämtlich zu verstehen; was noththat, war bloß zweierlei: erstlich daß sie wußten, welcherlei Leute sie an die Spitze ihrer Fabrik zu stellen hätten und zweitens, daß sie diesen Leuten einerseits genügende Gewalt einräumten, um die Arbeit in Ordnung zu erhalten,

andererseits aber auch sie genügend überwachten, um jederzeit das Heft ihres Unternehmens in eigenen Händen zu behalten. Dabei konnten ohne Zweifel sehr ernste Fehler begangen werden; man konnte sich in der Organisation der leitenden sowohl als der überwachenden Gewalten, im Ausmaße der erteilten Vollmachten arg vergreifen; aber gerade die einmal bereits erwähnte schrankenlose Öffentlichkeit aller Arbeitsvorgänge, die von Gesamtheitswegen auch aus anderen Gründen gefordert werden mußte, erleichterte den Arbeiterschaften ihr Werk wesentlich, und da alle Genossen einer jeden Produktiv-Association im entscheidenden Punkte genau die gleichen Interessen hatten, und ihre gesammelte Aufmerksamkeit jederzeit auf diese Interessen gerichtet war, so lernten sie wunderbar rasch die gemachten Fehler verbessern, so daß schon nach wenigen Monaten der neue Apparat leidlich arbeitete und in merkwürdig kurzer Zeit einen hohen Grad von Vollkommenheit erreichte. Fleiß und Emsigkeit aller Genossen aber ließen von Anfang nichts zu wünschen übrig, was angesichts der vollkommen entfesselten Eigeninteressen, sowie der unablässigen gegenseitigen Anfeuerung und Überwachung Gleichberechtigter und Gleichinteressierter eigentlich selbstverständlich ist.

Der Ausschuß arbeitete daher zum Gebrauche der Associationen zwar ein sogenanntes „Musterstatut“ aus, jedoch keineswegs in der Meinung, daß dasselbe sich wirklich mustergiltig erweisen werde oder auch nur könne, sondern bloß um einen Anfang zu machen, den Genossenschaften gleichsam ein Formular zu bieten, das sie als Gerippe ihrer eigenen, durch Erfahrung allmählich entstehenden Organisationsentwürfe gebrauchen könnten. Thatsächlich war dieses „Musterstatut“, anfangs von allen Genossenschaften beinahe unverändert angenommen, nach kaum einem Jahre überall so gründlich geändert und ergänzt, daß von seinen ursprünglichen Bestimmungen meist nur die leitenden Prinzipien übrig blieben. Diese aber waren die folgenden:

1. Der Beitritt in jede Association steht Jedermann frei, gleichviel ob er zugleich Mitglied anderer Associationen ist, oder nicht; auch kann Jedermann jede Association jederzeit verlassen. Über die Verwendung der Associationsgenossen entscheidet die Direktion.

2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen, seiner Arbeitsleistung entsprechenden Anteil am Reinertrage der Association.

3. Die Arbeitsleistung wird jedem Mitgliede im Verhältnisse der geleisteten Arbeitsstunden berechnet, mit der Maßgabe jedoch, daß älteren Mitgliedern für jedes Jahr, um welches sie der Gesellschaft länger angehören, als die später Beigetretenen, ein Präcipuum eingeräumt ist. Ebenso kann für qualifizierte Arbeit im Wege freier Vereinbarung ein Präcipuum bedungen werden.

4. Die Arbeitsleistung der Vorsteher oder Direktoren wird im

Wege einer, mit jedem Einzelnen derselben zu treffenden freien Vereinbarung, einer bestimmten Anzahl täglich geleisteter Arbeitsstunden gleichgesetzt.

5. Der gesellschaftliche Ertrag wird erst am Schlusse eines jeden Betriebsjahres berechnet und nach Abzug der Kapitalrückzahlungen und der an das freiländische Gemeinwesen zu leistenden Abgaben zur Verteilung gebracht. Inzwischen erhalten die Mitglieder Vorschüsse in der Höhe von . . . Procent des vorjährigen Reinertrags für jede geleistete oder angerechnete Arbeitsstunde.

6. Die Mitglieder haften für den Fall der Auflösung oder Liquidation der Association nach dem Verhältnisse ihrer Gewinnbeteiligung für die gesellschaftlichen Schulden, welche Haftung sich auch auf neueintretende Mitglieder überträgt. Auch erlischt mit dem Austritte eines Mitgliedes dessen Haftung für die schon kontrahiert gewesenen Darlehn nicht. Dieser Haftbarkeit für die Schulden der Association entspricht im Falle der Auflösung oder Liquidation der Anspruch der haftenden Mitglieder an das vorhandene Vermögen.

7. Oberste Behörde der Association ist die Generalversammlung in welcher jedes Mitglied das gleiche aktive und passive Wahlrecht ausübt. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; zu Statutenänderungen und zur Auflösung und Liquidation der Association ist $\frac{3}{4}$ Majorität erforderlich.

8. Die Generalversammlung übt ihre Rechte entweder direkt als solche, oder durch die gewählten Funktionäre, die ihr jedoch verantwortlich sind.

9. Die Leitung der gesellschaftlichen Geschäfte ist einem Direktorium übertragen, das von der Generalversammlung gewählt wird und dessen Bestallung jederzeit widerruflich ist. Die untergeordneten Funktionäre der Geschäftsleitung werden von den Direktoren ernannt; doch geschieht die Feststellung des Gehaltes dieser Funktionäre — bemessen in Arbeitsstunden — auf Vorschlag der Direktoren durch die Generalversammlung.

10. Die Generalversammlung wählt jährlich einen Aufsichtsrat, der die Bücher sowie das Gebahren der Geschäftsleitung zu überwachen und darüber periodischen Bericht zu erstatten hat.

Was in diesem Statute zunächst einer Erklärung bedarf, ist der scheinbare Widerspruch im ersten Absätze, in dessen Sinne zwar der Beitritt zu jeder Association von Jedermanns freiem Belieben, die Verwendung in der Association dagegen vom Ermessen der Direktion abhängig gemacht ist. Daß wohlorganisirte Produktion nur möglich ist, wenn dafür gesorgt wird, daß kein Unbefugter und Unfähiger die Arbeit Anderer störe, versteht sich allerdings von selbst, und die absolute Notwendigkeit einer weitgehenden, den Associationsleitungen einzuräumenden

Disciplinargewalt kann daher nicht im geringsten einer Frage unterliegen; aber gerade weil dem so ist, dürfte das Prinzip der Freizügigkeit der Arbeitskräfte auf den ersten Anblick als undurchführbar und jeder Versuch einer Vereinbarung desselben mit den Anforderungen wahrhaft fruchtbarer Arbeit als utopisch erscheinen. Was — so könnte man fragen — nützt den Freiländischen Arbeitern ihr Recht, sich jeder ihnen beliebigen Association anzuschließen, wenn nicht sie, sondern die Direktoren darüber zu entscheiden haben, in welcher Weise und ob ihre solcherart angebotene Arbeitskraft auch wirklich zur Verwendung gelangen soll? Denn am Gewinne der Association sollen sie doch nur nach Maßgabe ihrer thatsächlich erfolgenden Leistungen Anteil haben, und schon der erste Absatz des Statuts sagt daher, daß zwar Jedermann jeder beliebigen Association beitreten, an deren Gewinn jedoch nur unter Zustimmung der Associationsleitung teilnehmen könne — eine Art „Freiheit der Arbeit“, die sich von den außerhalb Freilands bestehenden Zuständen in keinem wesentlichen Punkte unterscheidet, und einem grausamen Scherze so ähnlich sehe, wie ein Ei dem anderen.

Dem ist jedoch nur scheinbar so, während sich die Sache bei näherem Zusehen ganz anders darstellt. Das dem einzelnen Arbeiter zugesprochene unbedingte Recht des Beitritts besagt nämlich, daß es keineswegs von der freien Willkür der Direktoren, sondern ausschließlich von deren Urteil über die Befähigung der sich anmeldenden abhängt, ob und welche Art von Arbeit sie diesen zuweisen sollen. Sie haben sich dabei auch mit keinen von Erwägungen darüber leiten zu lassen, ob die Association der Kräfte der neuen Ankömmlinge bedürfe, vielmehr müssen sie jeden Tauglichen in einer, seinen Fähigkeiten entsprechenden Weise verwenden, gleichviel ob dies den bisherigen Teilnehmern erwünscht ist, oder nicht. Und in dem vom Ermessen der Direktoren unabhängigen nackten Beitrittsrechte jedes Freiländers zu jeder beliebigen Association liegt eben die Gewähr dafür, daß die den Betriebsleitungen eingeräumte Gewalt wirklich nur in diesem Sinne gebraucht werde. Denn diese uneingeschränkte Zugänglichkeit aller Associationen für alle volljährigen Bewohner Freilands unterwirft alle Verwaltungen ohne Ausnahme der unausgesetzten, stets wirksamen Kontrolle der gesamten öffentlichen Meinung Freilands. Arbeiten kann in keiner Association irgend jemand ohne Zustimmung der betreffenden Betriebsleitung; in den Generalversammlungen jeder Association abstimmen aber kann jedermann, der Lust hat, sich als Associationsmitglied anzumelden; und da nun die Wahlen für die Betriebsleiter — wie aus den folgenden Absätzen ersichtlich — in der Generalversammlung vor sich gehen und jederzeit widerruflich sind, so ist ausreichende Sicherheit geboten, daß niemandes Recht, überall eine seinen Fähigkeiten entsprechende Verwendung zu finden, verlegt werde. Zwar die Möglichkeit, daß sich die Betriebsleitungen bei Be-

urteilung der Fähigkeiten Neuangemeldeter täuschen, ist nicht ausgeschlossen — absichtlich aber werden sie gewiß kein Unrecht üben, sofern ihnen ihre Stellen lieb sind, und mehr kann wohl nicht verlangt werden, so lange man es nicht mit unfehlbaren Göttern, sondern mit irrenden Menschen zu thun hat.

Und wenn umgekehrt vielleicht die Besorgnis geltend gemacht werden sollte, daß dieses jedem Beliebigen zustehende Beitrittsrecht dazu mißbraucht werden könnte, um durch künstliche Majoritäten die Betriebsleitungen einzuschüchtern und zur Verwendung ungeeigneter Eindringlinge zu zwingen, so erweist sich auch das als hinfällig, wenn man bedenkt, daß wir Freiländer allesamt ein eben so lebhaftes Interesse haben, jede Association gegen Störungen ihres möglichst vollkommenen Betriebes zu schützen, als es unsere oberste Sorge ist, das Unrecht eines jeden von uns auf die freie Benutzung jeglicher ihm zusagenden und seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsgelegenheit gegen allfällige Monopolgelüste zu verteidigen.

Es wird von alledem späterhin noch die Rede sein; hier sei nur in Kürze dargelegt, daß im Sinne dieses Statuts den Direktoren der einzelnen Arbeitsgesellschaften ein sehr hohes Ausmaß von Disciplinargewalt eingeräumt wird, deren Ausübung jedoch der stets wachen Kontrolle der Arbeitsgenossen unterworfen ist, die hinwieder ihrerseits unter der Kontrolle der gesamten öffentlichen Meinung Freilands stehen. Von der ausbeuterischen Organisation des Arbeitsprozesses unterscheidet sich die unserige in diesem Punkte dadurch, daß die Gesamtheit aller Arbeitenden oberster Herr ist, von der kommunistischen dadurch, daß diese oberherrliche Gesamtheit überall und immer jenen ihrer Mitglieder die Entscheidung anheim giebt, deren Interesse in jedem einzelnen Falle berührt erscheint. Der Communismus zwingt, wir berechtigen bloß alle, sich jederzeit in alles zu mengen. Die Folge davon ist, daß während im Kommunisten-Staate alle Arbeit von Unwissenden, Un- eingeweihten abhinge — denn selbst der Weiseste, Klügste, Gebildetste ist all dies doch nur auf beschränktem Gebiete und kann unmöglich alles verstehen — bei uns alle Entscheidungen in Händen solcher ruhen, die sachverständig sind, oder es doch zu sein glauben. Wären wir Kommunisten, so müßten unsere Landwirte, Schneider, Schuster und Schmiede, unsere Ärzte, Lehrer und Bankleute mit darein reden, wenn beispielsweise unsere Müller ihre Direktoren erhalten sollen, wofür allerdings unsere Müller verpflichtet wären, den Ärzten, Lehrern, Bankleuten u. s. w. mit ihrer Weisheit unter die Arme zu greifen, wenn es sich um deren Angelegenheiten handelt; da wir Freiländer sind, so kümmern sich im Allgemeinen unsere Landwirte nur um ihre Landwirtschaft, unsere Schneider nur um die Kleiderverfertigung und zwar jeder Landwirt, jeder Schneider und sofort nur um die Angelegenheiten speziell seines eigenen Betriebes. Wir unterlassen die Einmischung in fremder Leute Geschäfte

nicht etwa bloß aus Bequemlichkeit oder aus Achtung vor der Selbständigkeit unserer Nebenmenschen, sondern aus sehr natürlichem Eigennutze, da wir sehr wohl wissen, daß unser unberufenes Dazwischenreden nur Schaden stiften könnte, unter welchem Schaden wir eben auch zu leiden hätten. Sich in Dinge zu mengen, die einen nichts angehen, halten wir nicht bloß für unrecht, sondern auch für unklug, für eine Verletzung nicht bloß fremder, sondern eben so auch eigener Interessen. Ganz anders gestaltet sich die Sachlage, wenn in anderer Leute Geschäften Dinge vorgehen, die unser eigenes Interesse, unser Recht, oder auch nur unser Rechtsgefühl berühren. Um solche Angelegenheiten kümmert sich hierzulande natürlich jederman, und zwar um so lebhafter, da niemandes Aufmerksamkeit durch die notgedrungene Beschäftigung mit ihm gleichgültigen Fragen zersplittert, ermüdet und abgestumpft ist — wie dies unter dem Walten des Kommunismus notwendiger Weise der Fall wäre. Und die Folge davon wieder ist, daß der oberste Richter in allen unseren Entscheidungen, die öffentliche Meinung nämlich, wenn irgendwo angerufen, nur sehr schwer irrezuleiten ist, unendlich schwerer jedenfalls, als unter dem Walten irgend eines anderen Systems.

Des ferneren dürfte auffallen, daß im Statut bloß für den Fall der Auflösung der Association (Absatz 6) von dem die Rede ist, was scheinbar doch als Hauptsache angesehen werden sollte, nämlich vom „Vermögen“ der Associationen und von den Ansprüchen der Mitglieder an dieses Vermögen. Der Grund liegt aber darin, daß es ein Vermögen der Association im gemeingebräuchlichen Sinne gar nicht giebt. Die Mitglieder besitzen allerdings das Nutznießungsrecht der vorhandenen Produktivkapitalien; da sie aber dieses Recht mit jedem beliebigen Neueintretenden jederzeit teilen und selber durch nichts anderes, als durch das Interesse am Ertrage ihrer Arbeit an die Association gebunden sein sollen, so darf es Vermögensinteressen bei den Associationen gar nicht geben, so lange dieselben im Betriebe sind. Und in der That ist ein — sei es auch noch so nützlicher — Gegenstand, den Jedermann benutzen kann, kein Vermögensbestandteil. Es giebt keine Eigentümer, bloß Nutznießer der Associationskapitalien. Und sollte darin vielleicht ein Widerspruch mit jener Bestimmung erblickt werden, wonach die dargeliehenen Arbeitskapitalien von den Associationen zurückgezahlt werden müssen, so darf nicht übersehen werden, daß auch diese Kapitalrückzahlung — den bereits erwähnten Fall der Liquidation ausgenommen — von den Mitgliedern bloß in ihrer Eigenschaft als Nutznießer der Produktionsmittel geleistet wird. Da die Kapitalrückzahlungen von den Erträgen in Abzug gebracht, diese aber je nach der Arbeitsleistung unter die Mitglieder verteilt werden, so leistet eben auch jedes Mitglied Abzahlung je nach seiner Arbeitsleistung. Und wenn man noch genauer zusieht, so wird man finden, daß diese Abzahlungen in letzter Linie eigentlich

von den Verbrauchern der von den Associationen erzeugten Güter getragen werden; sie bilden — selbstverständlich — einen Teil der Betriebskosten und müssen notwendigerweise im Preise des Produkts Deckung finden. Daß dies auch überall vollkommen geschehe, dafür sorgt mit unfehlbarer Sicherheit die freie Beweglichkeit der Arbeitskräfte. Eine Produktion, bei welcher diese Abzahlungen im Preise der Erzeugnisse nicht vollkommen Deckung gefunden hätten, wäre solange von Arbeitskräften teilweise verlassen worden, bis das sinkende Angebot die Preise entsprechend erhöht hätte. Ist hinwieder die Abzahlung geleistet, so entfällt dieser Bestandteil der Betriebskosten; die betreffenden Gesellschaftskapitalien können als amortisiert angesehen werden und nunmehr sinken — wieder unter dem Einflusse der Freizügigkeit der Arbeitskräfte — die Preise des Produkts, so daß die Mitglieder der Association ebensowenig einen Sondervorteil aus der Benützung lastenloser Kapitalien ziehen, als sie früher einen Sondernachteil aus der Abtragung dieser Lasten hatten. Vorteil und Nachteil verteilt sich — immer Dank der freien Beweglichkeit der Arbeitskräfte — stets gleichmäßig auf die Gesamtheit aller Arbeitenden Freilands.

Man sieht, die Produktivkapitalien sind infolge dieser einfach und unfehlbar wirkenden Einrichtung streng genommen ebenso herrenlos, als der Boden; sie gehören Jedermann und daher eigentlich Niemand. Die Gemeinschaft der Produzenten giebt sie her und benützt sie, beides genau nach Maßgabe der Arbeitsleistung jedes einzelnen; und Zahlung für den gemachten Aufwand leistet die Gemeinschaft aller Konsumenten, abermals ein jeder genau nach Maßgabe seines Konsums.

Daß mit der absoluten Freizügigkeit der Arbeit weder beabsichtigt, noch jemals erreicht wurde, daß der Ertrag überall die absolut gleiche Höhe einhielt, ist selbstverständlich. Abgesehen davon, daß ja die Ungleichheiten oft erst nachträglich, bei Gelegenheit der Bilanzabschlüsse, sich zeigen, also auch erst nachträglich durch Zu- und Abfluß von Arbeitskräften ausgeglichen werden können, giebt es eine nicht unerhebliche, dauernde, jeder Ausgleichung entrückte Verschiedenheit der Gewinne, die in der Verschiedenheit der mit den unterschiedlichen Arbeitszweigen verknüpften Anstrengungen und Unannehmlichkeiten ihre naturgemäße Begründung hat. Nur ist es allerdings in Freiland anders, als in der alten Welt, wo nur zu oft die Last der Arbeit im umgekehrten Verhältnisse steht zu ihrem Ertrage; bei uns müssen schwierige, lästige, unangenehme Arbeiten ausnahmslos höheren Gewinn abwerfen, als die leichteren, angenehmeren — sofern letztere keine besonderen Fähigkeiten voraussetzen — sonst würde man jene sofort verlassen und sich diesen zuwenden. Außerdem ist auch das im 3. Absätze den älteren Mitgliedern eingeräumte Präcipuum — dasselbe schwankt bei verschiedenen Gesellschaften zwischen 1 und 3 Prozent per Jahr, summiert sich also bei

längerer Arbeitszeit zu ganz respektabler Höhe und ist dazu bestimmt, die erprobten Arbeitsveteranen an das Unternehmen zu binden, — ein Hindernis absoluter Gewinnausgleichung selbst bei ganz gleichgearteten Associationen.

Einer kurzen Erläuterung bedarf auch Punkt 5 der Statuten. Für das erste Betriebsjahr war natürlich die Berechnung der den Associationsmitgliedern zu leistenden Gewinnvorschüsse in Prozenten des vorjährigen Reinertrags nicht möglich, und der Ausschuß schlug daher für dieses erste Jahr ein Fixum von 1 Schilling (1 Mark) per Stunde vor. Man wird vielleicht erstaunen über die — insbesondere unter Berücksichtigung der am Kenia herrschenden Preisverhältnisse — auffallende Höhe dieses Ansatzes und billig fragen, von wo der Ausschuß den Mut schöpfte, auf derartige Erträge zu hoffen, daß solche Gewinnanteile, und noch dazu „vorschußweise“ ausbezahlt werden könnten. Es gehörte aber dazu keine besondere Kühnheit, vielmehr war dieser Ansatz in Wahrheit mit äußerster Vorsicht bemessen. Das Ergebnis der bis dahin in Gang gesetzten gesellschaftlichen Produktionen war nämlich thatsächlich ein wesentlich günstigeres gewesen. Die Körnerwirtschaft z. B. hatte bei einem Arbeitsaufwande von insgesamt 44,500 Arbeitsstunden einen Rohertrag von 42,000 Centnern verschiedener Sämereien ergeben. Deren Preis in Edenthal betrug derzeit im Durchschnitt allerdings nicht ganz 3 Schilling per Centner, da wir mehr davon erzeugen konnten, als wir brauchten, der Export über Mombas aber, der einstweilen noch echt mangelhaften Transportmittel halber, keinen größeren Ertrag als eben diese 3 Schilling ergab. Wir hatten also rund 6,000 Pfd. Sterling landwirtschaftlichen Rohertrag. An Produktionskosten hierfür waren zu berechnen: 400 Pfd. Sterling für Materialien, 300 Pfd. Sterling als Amortisation der verwendeten Kapitalien (Werkzeuge und Vieh), so daß 5300 Pfd. Sterling Netto-Gewinn verbleiben. Da zur Deckung all der gemeinnützigen Ausgaben, die im Sinne unseres Programms Sache des gesamten Gemeinwesens sind, und von denen später noch gesprochen werden soll, eine Abgabe von nicht weniger als 35 Prozent in Aussicht genommen war, so blieben rund 3400 Pfd. Sterling als verfügbarer Gewinn. Verteilt man nun diesen auf die geleisteten 44,500 Arbeitsstunden, so berechnet sich die Arbeitsstunde mit $1\frac{1}{2}$ Schilling. Das war aber auch annähernd der Durchschnittsertrag der anderen bislang betriebenen Produktionen gewesen, soweit sich derselbe für die Vergangenheit, in welcher es einen regelmäßigen Markt für alle Waren am Kenia noch nicht gab, überhaupt feststellen ließ; so viel war mit größter Beruhigung anzunehmen, daß für den Fall, als wir den Wert jedes Arbeitsprodukts durch Angebot und Nachfrage hätten regulieren können, im Durchschnitt für jedes derselben mindestens jener Preis hätte bezahlt oder angerechnet werden müssen, der dem landwirtschaftlichen Ertrage

entsprach. Denn Körnerfrüchte, zu 3 Schilling ab Edenthal gerechnet, hätten wir doch vorerst erzeugen und absetzen können, so weit unsere Arbeitskraft reichte; es hätte also in der hinter uns liegenden Betriebsperiode Jedermann mindestens $1\frac{1}{2}$ Schilling für eine Arbeitsstunde erwerben können. Der nächsten Betriebsperiode schon gingen wir aber — wie man bald sehen wird — mit wesentlich verbesserten Hilfsmitteln entgegen, es mußte also, von unvorhergesehenen Unglücksfällen abgesehen, die Ergiebigkeit unserer Arbeit sehr namhaft steigen, so daß, als wir 1 Schilling Vorschuß für die Arbeitsstunde beantragten, unsere Meinung dahin ging, kaum die Hälfte des wirklichen Verdienstes vorweg zahlen zu lassen — eine Voraussetzung, der die Erfahrung durchaus entsprach. In den späteren Betriebsperioden wurde es bei den meisten Gesellschaften üblich, 90 Prozent des vorjährigen Reinertrags als zu bezahlenden Vorschuß zu bestimmen.

Die Honorierung der Direktoren anlangend, ist zu bemerken, daß dieselbe bei den verschiedenen Gesellschaften von Anbeginn höchst verschieden war. Wo zur Leitung keine ausnahmsweisen Kenntnisse und kein besonderer Scharfblick erforderlich war, begnügten sich die Vorsteher damit, daß ihre Mühewaltung einer Arbeitsleistung von täglich 8—10 Stunden gleichgesetzt wurde; es gab aber auch Direktoren, die bis zu 24 Stunden täglich angerechnet erhielten, was schon im ersten Jahre einem Jahresgehalt von ungefähr 850 £ entsprach. Den Funktionären minderen Grades wurden in der Regel zwischen 8 und 10 Arbeitsstunden angerechnet; die kontrollierenden Aufsichtsräte erhielten für ihr Amt meist keinerlei Extravergütung.

Die den Gesellschaften gewährten Kredite erreichten im ersten Betriebsjahre durchschnittlich 145 £ per Kopf der beteiligten Arbeiterschaft — und wenn nun die Frage auftaucht, von wo wir diese Beträge für die Gesamtzahl unserer Mitglieder aufbrachten, so ist die Antwort: eben durch die Mitglieder. Und zwar sind hier nicht die von den Mitgliedern anlässlich ihres Beitritts zur Internationalen freien Gesellschaft gezahlten freiwilligen Beiträge gemeint, denn diese waren in erster Reihe dem Transportdienste zwischen Triest und Freiland geweiht, und hätten, auch wenn sie allesamt zur Ausstattung unserer Associationen mit Kapitalien herbeigezogen worden wären, zu diesem Behufe nicht genügt; die im Laufe des ersten Jahres beanspruchten Kredite umfaßten die Gesamtsumme von nahezu 2 Millionen Pfd. Sterling, während die gleichzeitig eingelaufenen freiwilligen Beiträge nur unwesentlich $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. Sterling überstiegen. Die Mittel, die wir zu obigen Krediten an unsere Mitglieder gebrauchten, lieferte uns einerseits das durch die verfügbaren Vorräte dargestellte gesellschaftliche Vermögen, andererseits die von den Mitgliedern gezahlte Steuer.

Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß sich der Ausschuß für die

ersten Jahre die Entscheidung über Ausmaß und Reihenfolge der zu gewährenden Kredite vorbehielt. Diese — wenn auch bloß negative — Einmischung in die Betriebsverhältnisse der Associationen stand allerdings nicht im Einklange mit dem Grundsätze des unbedingten Selbstbestimmungsrechtes der Produzenten, war aber insolange unvermeidlich, als unser Gemeinwesen jene hohe Stufe der Ergiebigkeit der Arbeit noch nicht thatsächlich erreicht hatte, welche eben die Voraussetzung vollkommener Durchführung aller ihm zu Grunde liegenden Prinzipien ist. Späterhin, als die Ausrüstung mit auf der Höhe des technischen Fortschritts stehenden Produktionsmitteln der Hauptsache nach bei uns vollbracht war und es sich folglich nurmehr darum handelte, das Vorhandene fortlaufend zu ergänzen und zu verbessern, konnte niemals die Frage sein, ob die Überschüsse der laufenden Produktion auch genügen würden, selbst den weitestgehenden neu auftauchenden Kapitalansprüchen zu genügen. Anders zu Beginn, wo die Kapitalbedürfnisse unbegrenzt und die Hilfsmittel noch unentwickelt waren. Mehr, als es zu leisten vermochte, konnte das freie Gemeinwesen nicht bieten, und es mußte sich daher eine Auslese der zu bewilligenden Investitionskredite vorbehalten. Dank der durch die freie Beweglichkeit der Arbeitskräfte sich geltend machenden durchgreifenden Interessensolidarität konnte dies geschehen, ohne daß damit auch nur vorübergehend eine gefährliche Bevorzugung oder Benachteiligung der verschiedenen Produzenten in ihren wesentlichen materiellen Interessen verknüpft gewesen wäre. Denn wenn — wie dies kaum zu vermeiden war — durch die gewährten oder verweigerten Kredite einzelne Produktionen begünstigt oder benachteiligt wurden, so hatte dies unmittelbar und selbstverständlich ein derartiges Zu- und Abströmen von Arbeitskraft zur Folge, daß die auf die gleichen Arbeitsleistungen entfallenden Erträge sich alsbald wieder ins Gleichgewicht setzten.

Doch wie gesagt, nur auf Ausmaß und Reihenfolge der zu gewährenden Kredite erstreckt sich diese in den ersten Jahren geübte Einmischung, nicht aber auf die Art der Verwendung derselben. Diesbezüglich wurde von Anbeginn das Prinzip der Selbstverantwortlichkeit der Produzenten zu vollständiger Durchführung gebracht. Da die Produzenten für die Rückzahlung der empfangenen Kapitalien aufzukommen hatten, so blieb es ihre Sache, für die nützliche Verwendung derselben Sorge zu tragen. Allerdings sind es — wie früher erwähnt — die Konsumenten, welche in letzter Linie die Kosten der gemachten Anlagen bezahlen; aber das thun sie selbstverständlich nur, wenn und insoweit diese Anlagen nützlich und notwendig sind. Hätte eine Gesellschaft überflüssige oder schlechte Maschinen angeschafft, so wäre es ihr unmöglich gewesen, die für dieselben zu leistenden Abzahlungen auf die Käufer ihrer Erzeugnisse abzuwälzen, sie hätte durch solche Investitionen ihren Gewinn nicht erhöht, sondern geschmälert, und man

durfte es daher füglich dem Eigeninteresse der bei den Gesellschaften Beteiligten überlassen, dafür Sorge zu tragen, daß derartige Kapitalvergeudung unterbleibe.

Wir kommen nun zu der Frage, wie es möglich war, das gleiche Unrecht aller auf gleich ergiebigen Boden zur Wahrheit zu machen. — Auch dieses Problem löste sich in einfachster Weise durch die im Prinzip der freien Bergesellschaftung enthaltene freie Beweglichkeit der Arbeitskräfte. Zwar gab es auch in Freiland besseren und minder guten Boden wie überall in der Welt; aber da dem besseren Boden mehr Arbeiter zuflöhrten, als dem schlechten und da einem bekannten ökonomischen Gesetze zufolge der Mehraufwand von Arbeitskraft auf gleicher Bodenfläche mit verhältnismäßig sinkendem Ertrage verknüpft ist, so entfiel für den einzelnen Arbeiter, respektive für die einzelne Arbeitsstunde auf bestem Boden kein höherer Reinertrag, als auf überhaupt noch in Arbeit genommenem schlechtesten.

Im Danaplateau z. B. konnten mit einem Arbeitsaufwande von 80 Stunden 120 Centner Weizen vom Hektar gewonnen werden, in Edenthal mit dem gleichen Arbeitsaufwande bloß 90 Centner. Die Bodenassociation im Danaplateau hatte daher, da der Centner Weizen $3\frac{1}{8}$ Schilling galt und $\frac{1}{8}$ Schilling zur Deckung aller Spesen ausreichte, am Schlusse des Jahres $4\frac{1}{2}$ Schilling pro Arbeitsstunde als Gewinn und konnte von diesem nach Abzug der Steuer und der Kapitalrückzahlungen $2\frac{3}{4}$ Schilling zur Verteilung bringen. Die Mitglieder der Edenthal-Association dagegen erhielten bloß 2 Schilling pro Arbeitsstunde Gewinnanteil, und da nähere Untersuchung ergab, daß dieser Unterschied nicht in zufälligen Witterungsverschiedenheiten und auch nicht in minderer Arbeit, sondern in der Beschaffenheit des Bodens zu suchen sei, so war die Folge, daß im nächsten Jahre die neu eingewanderten Feldarbeiter mit Vorliebe den besseren Boden des Danaplateaus aufsuchten. Dort kamen jetzt durchschnittlich 105 Arbeitsstunden auf den Hektar, in Edenthal bloß 60; die neuaufgewendeten 25 Stunden ergaben aber auf Ersterem keinen Rohertrag von je $1\frac{1}{2}$ Centner, wie im Durchschnitt die früher aufgewendeten 80 Stunden, sondern bloß einen solchen von knapp $\frac{3}{4}$ Centner, d. h. der Ertrag stieg nicht von 120 auf $157\frac{1}{2}$, sondern bloß auf 138 Centner, sank also für die geleistete Arbeitsstunde auf 1,34 Centner, was zur Folge hatte, daß der Gewinn, (ungeachtet der inzwischen wegen Verbesserung der Kommunikationsmittel eingetretenen namhaften Preissteigerung des Getreides) sich bloß auf 5 Schilling erhöhte, wovon 3 Schilling pro Stunde zur Verteilung gelangten. In Edenthal dagegen verminderte sich der Rohertrag durch den Entgang von 20 Arbeitsstunden per Hektar bloß um je 8 Centner; er betrug also jetzt für 60 Arbeitsstunden 82 Centner oder 1,37 Centner per Arbeitsstunde. Die Edenassociation zahlte also

eine Kleinigkeit mehr als die von Dana und da zudem der Aufenthalt in Edenthal mit größeren Annehmlichkeiten verknüpft war, als der im Danaplateau, so wandte sich nun der Zuzug von Ackerbauern wieder insolange nach Edenthal, bis endlich — nach 2 ferneren Betriebsepochen — ein ungefähr fünfprocentiger Gewinnunterschied zu Gunsten Danas hervortrat, bei welchem es dann, von kleinen Schwankungen abgesehen, auch sein Bewenden hatte.

Ebenso aber, wie das durch die Freizügigkeit der Arbeitskräfte verwirklichte Prinzip der Interessensolidarität Denjenigen, der thatsächlich schlechteren Boden bearbeitet, in den Mitgenuß der Vorteile besseren Bodens setzt, so genießt auch jeder, in welchem Produktionszweige immer Beschäftigte alle wie immer gearteten Vorteile des besten Bodens, und umgekehrt zieht auch der Bodenbebauer, wie überhaupt jeglicher Produzent, Gewinn aus sämtlichen Produktionsvorteilen, die in welchem Arbeitszweige unseres Gemeinwesens immer erzielt werden, gerade so, als ob er bei demselben unmittelbar beteiligt wäre. Alle Produktionsmittel sind Gemeingut; über das Ausmaß des Nutzens, den ein jeglicher von diesem gemeinsamen Eigentume ziehen mag, entscheidet nicht der Zufall des Besitzes — aber auch nicht die Fürsorge einer alles bevormundenden kommunistischen Obrigkeit, sondern einzig die Fähigkeit und der Fleiß eines Jeden.